

Kassenzeichen:

Posteingang:

Stadt Altlandsberg  
SG Steuern  
Berliner Allee 6  
  
**15345 Altlandsberg**

Zutreffendes bitte ausfüllen oder  ankreuzen.  
Hinweise zum Ausfüllen siehe Seite 3!

## Grundsteueranmeldung

gem. § 44 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG)

①  
für das Wohngrundstück

PLZ, Ort		
Straße, Hausnummer, Block-, Objekt- bzw. Nummer der Wohneinheit		
Gemarkung	Flur	Flurstück/e

### 1. Einreicher/in der Grundsteueranmeldung

Die Grundsteueranmeldung wird abgegeben von:

Name, Vorname
PLZ, Ort, Straße, Haus-Nummer, Telefonnummer für Rückfragen

②  
als  Eigentümer des Wohngrundstücks  Miteigentümer des Wohngrundstücks

weitere Miteigentümer  
(mehr als 3 Miteigentümer bitte auf  
gesondertem Blatt auführen)

Name, Vorname, Anschrift
Name, Vorname, Anschrift
Name, Vorname, Anschrift

**Wurde für das Wohngrundstück bereits ein Einheitswert vom Finanzamt Strausberg festgestellt, fügen Sie der Grundsteueranmeldung bitte eine Kopie des Bescheides bei.**

In diesem Fall wird die Grundsteuer nicht nach der Ersatzbemessungsgrundlage, sondern nach dem festgestellten Einheitswert bemessen. In diesem Fall ist die Grundsteueranmeldung nur mit den Angaben unter Nr. 1 an die Stadt zurückzusenden.

### 2. Erwerb von Grund und Boden      3. Bezugsfertigkeit

Jahr des Erwerbs von Grund und Boden		Jahr der Bezugsfertigkeit	
--------------------------------------	--	---------------------------	--

③

**3. Berechnung der Grundsteuer** (zugrunde gelegter Hebesatz Grundsteuer B für 2022 = 445 %)

- a) für Wohnungen,  
die mit Bad, Innen-WC und  
Sammelheizung ausgestattet sind Wohnfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> x 1,48 €/m<sup>2</sup> = \_\_\_\_\_ €
- b) für andere Wohnungen  
(z.B. ohne Sammelheizung) Wohnfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> x 1,11 €/m<sup>2</sup> = \_\_\_\_\_ €
- c) für anderweitig, z.B. freiberuflich oder  
gewerblich genutzte Räume/  
Raumeinheiten (mit Sammelheizung) Nutzfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> x 1,48 €/m<sup>2</sup> = \_\_\_\_\_ €
- d) für anderweitig, z.B. freiberuflich  
oder gewerblich genutzte Räume/  
Raumeinheiten (ohne Sammelheizung) Nutzfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> x 1,11 €/m<sup>2</sup> = \_\_\_\_\_ €
- e) je Abstellplatz für Personenkraft-  
wagen in einer Garage / Carport /  
Scheune Anzahl \_\_\_\_\_ x 7,42 € = \_\_\_\_\_ €
- f) **jährlich zu entrichtende Grundsteuer**  
(Summe a bis e) \_\_\_\_\_ €

**4. Angaben zu Veränderungen**

Es wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Es wurden folgende  
Veränderungen  
vorgenommen:

Einbau einer Heizung  
und/oder Bad/WC

Um- und Ausbau,  
Anbau oder Aufstockung

**5. Entrichtung der Grundsteuer** (bis zur Abgabe der Anmeldung erfolgt/e die Veranlagung wie bisher)

a) soweit Beträge bereits zu einem der unter b) genannten Terminen fällig geworden sind, innerhalb von vier Wochen nach Abgabe dieser Steueranmeldung

b) im Übrigen jährlich  
am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in Höhe eines Viertels des  
Jahresbetrags (Nr. 3 Buchst. f), somit in Höhe von jeweils

\_\_\_\_\_ €

**Der unter Buchst. b genannte Vierteljahresbetrag der Grundsteuer ist an den dort genannten Fälligkeitsterminen auch in den folgenden Kalenderjahren zu entrichten, solange keine Änderungen bei der steuerpflichtigen Wohn- oder Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten.**

Die Zahlung wird zu den angegebenen Fälligkeitsterminen unter Bezeichnung des Grundstücks (Straße, Hausnummer), der Steuer-Nr. und desjenigen, der die grundsteuerlichen Pflichten für das Grundstück erfüllt, auf dem das im Begleitschreiben genannte Konto der Stadt geleistet.

**6. Versicherung, Unterschrift**

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung und etwaigen Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

## Hinweis zum Datenschutz

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO) und des § 44 des Grundsteuergesetzes (GrStG) erhoben.

## Angaben zur Festsetzungsverjährung

Bei der Grundsteuer beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre (§ 169 Abs. 2 AO). Die Festsetzungsfrist ist noch gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf der Steuerbescheid mit der Steuerfestsetzung den Bereich der zuständigen Gemeindebehörde verlassen hat (§ 169 Abs. 1 AO). Die Festsetzungsverjährung führt zum Erlöschen des Steueranspruchs der Gemeinde (§ 47 AO). Die Festsetzung für die Grundsteuer beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Grundsteuer nach § 9 Abs. 2 GrStG entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO).

## Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks

Die folgenden Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern in der Grundsteueranmeldung.

- ① Für jedes Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält (Einfamilienhaus) oder das zu mehr als 80 v.H. Wohnzwecken dient (Mietwohngrundstück) ist eine eigene Grundsteueranmeldung/-berechnung abzugeben. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück mit einheitlich benutztem Hofraum, Garagenanlagen usw. können jedoch zusammengefaßt werden (so z.B. Vorder- und Hinterhaus). Bei modernen Wohnsiedlungen kann jeweils ein selbständiger zusammenhängender Baukörper (z.B. ein Wohnblock) als eine wirtschaftliche Einheit angesehen werden, auch wenn er mehrere selbständige Hauseingänge und Treppenhäuser hat.
- ② Steuerschuldner und zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet ist derjenige, der Eigentümer des Grund und Bodens und der Gebäude oder der nur Eigentümer des Gebäudes ist. Sind mehrere Personen Eigentümer (z.B. Miteigentümer, Gesamteigentum einer Erbengemeinschaft), sind diese steuerlichen Pflichten von den Beteiligten zu erfüllen (Gesamtschuldner).
- ③ Für die Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- und Nutzfläche zu Beginn eines Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zu Grunde liegende Wohn- und Nutzfläche in die Grundsteueranmeldung übernommen werden. Fehlt es daran, insbesondere bei eigengenutzten Wohnungen, ist die Wohn- u. Nutzfläche entsprechend der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche – Wohnflächenverordnung (WoFIV) in der jeweils aktuellen Fassung zu ermitteln. Danach ergibt sich:
  - a) Die Wohn- und Nutzfläche der Wohnung oder der sonstigen Räume entspricht der Grundfläche der Räume (Innenmaße, bei Rohbaumaßen abzüglich 3 v.H., die bei der Berechnung der Wohn- u. Nutzfläche zu berücksichtigen sind.  
Dies sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Räume mit Ausnahme der folgenden:
    - aa) Hausflure, Treppen und Treppenpodeste in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen (zum pauschalen 10%-Abzug von der Wohnfläche bei den übrigen Wohngebäuden siehe Buchstabe c);
    - bb) Zubehörräume; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen und ähnliche Räume;
    - cc) Wirtschaftsräume; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
    - dd) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

- b) Nur mit der Hälfte der Grundfläche sind zu berücksichtigen:
  - aa) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche, nach allen Seiten geschlossene Räume;
  - bb) Balkone, Loggien, Dachgärten oder überdachte Freisitze.
  
- c) Bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen ist – soweit bei Ihnen mangels Abgeschlossenheit Hausflure usw. in vollem Umfang zur Wohnfläche rechnen – die ermittelte Grundfläche um 10 v.H. zu kürzen. Dies gilt vor allem für Einfamilienhäuser.

Die Wohn- und Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

Eine Sammelheizung ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung als Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesem alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung erwärmt werden. Als Sammelheizung gelten auch Fernwärmeversorgung, Nachstromspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelofenmehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.